



II-5299 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF
Zl. 10.101/361-XI/A/1a/88

Wien, 8. P. 1988

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold G r a t z

Parlament
1017 W i e n

2500/AB

1988 -09- 09

zu 2595/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2595/J betreffend Abfallvermeidung, welche die Abgeordneten Geyer und Freunde am 15. Juli 1988 an mich richteten, beehre ich mich zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage wie folgt Stellung zu nehmen:

Durch die Gewerberechtsnovelle 1988 wird die Verordnungsermächtigung des § 69 Abs.1 dahingehend erweitert, daß durch Verordnung auch im Interesse der Vermeidung von Belastungen der Umwelt festgelegt werden kann, welche Maßnahmen die Gewerbetreibenden bei der Gewerbeausübung hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätten, hinsichtlich der Waren, die sie erzeugen oder verkaufen oder deren Verkauf sie vermitteln, hinsichtlich der Einrichtungen oder sonstigen Gegenstände, die sie zur Benützung bereithalten, oder hinsichtlich der Dienstleistungen, die sie erbringen, zu treffen haben.

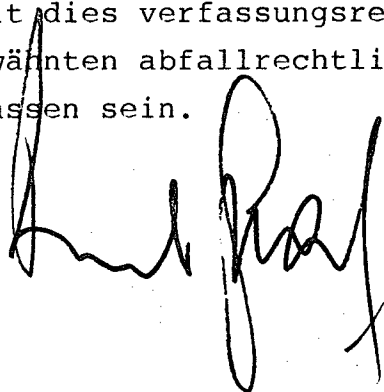
In Bezug auf die Abfallvermeidung steht jedoch derzeit auch eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 in Vorbereitung, durch die der Bund eine umfassende Zuständigkeit für den Bereich der Abfallwirtschaft erhalten soll. Unter der Leitung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie ist eine Arbeitsgruppe, der auch Vertreter meines Ressorts angehören, mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für ein auf diese verfassungsrechtliche Zuständigkeit gestütztes umfassendes Abfallwirtschaftsgesetz befaßt.

- 2 -

Auch in den Erläuterungen zum § 77 der Regierungsvorlage der Gewerberechtsnovelle 1988, 341 dB XVII. GP, wird zur vorgesehenen Vorschreibung von Auflagen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Betriebsabfällen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß durch diese Bestimmung kein Vorgriff auf die geplante umfassende Regelung der Abfallwirtschaft (insbesondere Abfallvermeidung und Abfallverwertung) beabsichtigt ist. Darüberhinaus wurde bei den einschlägigen parlamentarischen Beratungen im Hinblick auf die derzeit bestehende verfassungsrechtliche Problematik die Notwendigkeit eines umfassenden Abfallwirtschaftsgesetzes auf der Grundlage einer diesbezüglichen B-VG-Novelle einhellig festgestellt.

Die in der parlamentarischen Anfrage unter Punkt 2 angeregten Regelungen werden daher auch aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verwaltungsökonomie voraussichtlich in erster Linie durch das Abfallwirtschaftsgesetz und dessen Durchführungsverordnungen zu treffen sein.

Darüberhinaus werden einschlägige Verordnungen aufgrund des § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973 in der Fassung der Gewerberechtsnovelle 1988 hingegen nur, soweit dies verfassungsrechtlich zulässig und in Ergänzung der erwähnten abfallrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, zu erlassen sein.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. P. R.', is written over the end of the text.